

Laufbahnwechsel 5-jährige Wartezeit

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat Allgemeine Hinweise zum Einstellungsverfahren in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen und die Terminübersichten für das Lehrereinstellungsverfahren ins Internet gestellt.

www.bildungsportal.nrw.de/BP/LEO/Hinweise/text1.html

Eine Übersicht über die im Schuljahr 2004/05 geplanten Einstellungsverfahren wird gegeben. Das erste Ausschreibungsverfahren hat bereits stattgefunden. Das zweite, dritte und vierte Ausschreibungsverfahren sowie laufende Ausschreibungsverfahren sind zeitlich wie folgt geregelt:

2. Ausschreibungsverfahren

Veröffentlichung im Internet:	17.11.2004
Bewerbungsschluss:	30.11.2004
Auswahlgespräche an den Schulen:	10. – 14.01.2005
Einstellungstermin:	ab 01.02.2005

3. Ausschreibungsverfahren

Veröffentlichung im Internet:	02.03.2005
Bewerbungsschluss:	14.03.2005
Auswahlgespräche an den Schulen:	15. – 21.04.2005
Einstellungstermin:	schnellstmöglich nach Abschluss der Auswahlgespräche oder zum Schul- jahresbeginn (22.08.2005)

4. Ausschreibungsverfahren

Veröffentlichung im Internet:	18.05.2005
Bewerbungsschluss:	30.05.2005
Auswahlgespräche an den Schulen:	29.06. – 01.07.2005 und 04.07.2005
Einstellungstermin:	22.08.2005

...2

Ebenfalls im Internet hat das Ministerium allgemeine Hinweise zum Einstellungsverfahren in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen gemacht, unter 3. zu Bewerbungen von Lehrkräften, die unbefristet im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig sind. Die Ausführungen lauten wie folgt:

„Wenn Sie bereits unbefristet im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, können Sie sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen, wenn Sie die Voraussetzungen für eine laubahngleiche Versetzung oder den Laufbahnwechsel erfüllen (s. Nr. 5.1 und Nr. 5.2 des jährlichen Einstellungserlasses). Eine Teilnahme am Listenverfahren ist nicht möglich.“

www.bildungsportal.nrw.de/BP/LEO/Hinweise/text5.html

In den Nummern 5.1 und 5.2 des jährlichen Einstellungserlasses hat das Ministerium geregelt, dass Voraussetzung sowohl für laubahngleiche Versetzungen als auch für den Laufbahnwechsel eine Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist.

www.bildungsportal.nrw.de/BP/LEO/Erlasse/Erlass2.mitte.html

Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit, insbesondere der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln, ist die 5-jährige Wartezeit **verfassungswidrig**.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2004, LAG Hamm, Urteil vom 28.10.2004, LAG Köln, Beschluss vom 05.11.2004.

Nach diesen arbeitsgerichtlichen Entscheidungen sind Bewerber zu den Auswahlverfahren zuzulassen **ohne** Nachweis der 5-jährigen Dauerbeschäftigung im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen, also uneingeschränkt und sofort.

Trotz der eindeutigen Entscheidungen lassen die Bezirksregierungen Lehrkräfte zu den Auswahlverfahren nicht zu, wenn sie die 5-jährige Wartezeit noch nicht absolviert haben. Sie fühlen sich als untergeordnete Behörde an den ministeriellen Erlass gebunden.

Betroffene Lehrkräfte müssen also die Zulassung zu den Auswahlterminen vor der

...3

...3

Arbeitsgerichtsbarkeit erstreiten.

Da die Auswahltermine im zweiten Ausschreibungsverfahren vom 10. bis 14.01.2005 stattfinden, muss bereits Anfang, spätestens Mitte Dezember 2004, um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht werden.

Weitere Informationen auch unter www.gew-nrw.de und www.tresselt.de.

19.11.2004